Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB Landesverband Schleswig-Holstein





Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/4455

Kiel, 26.08.2020

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2118

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landesvorstands der DPolG Schleswig- Holstein danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Vorwege ist festzustellen, dass Änderungen an der Sicherheitsgesetzgebung stets einem intensiven gesellschaftlichen und politischen Diskussionsprozess unterliegen. Das ist auch gut so. Selbstverständlich gibt es Notwendigkeiten für die Sicherheitsbehörden, an aktuelle Entwicklungen angepasste Rechtsgrundlagen zu erhalten, um erfolgreich polizeiliche Gefahrenabwehr im Lande betreiben zu können. Diese formulierten Notwendigkeiten sind aber breit zu diskutieren, um die Wahrung der Bürgerrechte zu gewährleisten.

Die DPolG ist überzeugt, dass das in Schleswig- Holstein überwiegend gut gelungen ist. Der Gesetzentwurf erscheint insgesamt ausgewogen und hat unterschiedliche Interessenlagen berücksichtigt.

Da es sich um ein ausgesprochen komplexes Regelwerk handelt wird sich die Stellungnahme der DPolG auf wesentliche Aspekte, die eine hohe polizeiliche Praxisbedeutung entfalten, des Änderungsgesetzes beschränken.

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Die neu geschaffene Rechtsgrundlage für Zuverlässigkeitsprüfungen gemäß § 181 a LVwG ist aus Sicht der DPolG sinnvoll, in seiner konkreten gesetzlichen Ausgestaltung aber unnötig verkompliziert.

Die DPolG hält es für sachgerecht und angemessen, Großveranstaltungen alleine schon aufgrund der Vielzahl von Teilnehmenden und der sich daraus ergebenen unklaren Bewertungslage für den Verlauf der Veranstaltung mit einem Gefährdungspotenzial zu versehen, bei denen Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Sinne des § 181 a LVwG obligatorisch sein sollten. Selbst wenn von der Veranstaltung selbst keine Gefährdung ausgeht kann sie schon wegen einer höheren Teilnehmerzahl als so genanntes "weiches Ziel" gefährdet sein.

An dieser Stelle scheint der Hinweis sinnvoll zu sein, dass Gesetze lesbar und verständlich verfasst werden sollten. Der neu geschaffene § 181 a LVwG erfüllt diesen Anspruch aus Sicht der DPolG nicht, was u.a. auch an der Vielzahl von eingearbeiteten Verweisen auf andere Rechtsgrundlagen liegt.

Blutprobenentnahme zur Gefahrenabwehr

Die DPolG begrüßt ausdrücklich die Regelung des neuen § 183 b LVwG. Hiermit wird eine seit vielen Jahren vorhandene Regelungslücke beseitigt. Immer wieder kamen die Fälle vor, dass Polizeibeamtinnen und –beamte in Furcht oder Unsicherheit leben mussten, weil sie im Rahmen von Diensthandlungen z.B. mit Körpersekreten von Personen in Berührung kamen, bei denen der Verdacht von schwerwiegenden Infektionskrankheiten vorlag. Die Blutentnahme zur Gefahrenabwehr war bisher gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt.

Bodycams

Der polizeiliche Einsatz von Bodycams ist in einem gesellschaftlichen Diskussionsprozess.

Datenschutzrechtliche Fragestellungen wurden durch eine frühzeitige Einbindung des ULD aufgenommen. Der Einsatz von Bodycams hat sich in einer Pilotierung bewährt. Die potenzielle Eignung der Bodycams auf das polizeiliche Gegenüber als deeskalierendes, gewaltminimierendes Einsatzmittel ist belegt. Insofern ist es richtig, hierfür nun auch die rechtlichen Voraussetzungen für

einen dauerhaften Einsatz zu schaffen. Die gesetzlichen Hürden für den Einsatz der Bodycam in der Öffentlichkeit sind aus Sicht der DPolG angemessen hoch.

Die DPolG plädiert dafür, dass der Einsatz in Privatwohnungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird. Gewaltakte gegen Polizeibeamtinnen und –beamte beschränken sich nicht auf öffentliche Räume. Eine Rechtsgüterabwägung muss selbstverständlich der Unverletzlichkeit der Wohnung einen hohen Stellenwert beimessen. Insofern müssten die Anforderungen für einen Einsatz in Privatwohnungen entsprechend höher sein als im öffentlichen Raum. Dennoch hält die DPolG ein generelles Verbot der Nutzung von Bodycams in Privatwohnungen für nicht zielführend.

Besondere Mittel zur Datenerhebung

Die Rechtsbefugnis zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung, z.B. des Einsatzes verdeckter Ermittler, zur Gefahrenabwehr ist sinnvoll und zielführend. Die Polizei wird dadurch in die Lage versetzt, im Vorfeld von erkannten schweren Straftaten tätig zu werden und vor allem diese auch zu verhindern.

Die Regelung zum Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson), begrüßt die DPolG ausdrücklich, auch den Richtervorbehalt für diese Maßnahme. Es ist aus Sicht der DPolG erforderlich, in diesem taktisch außerordentlich wichtigen Bereich, der in aller Regel einer hohen Geheimhaltungsstufe unterliegt, trotzdem eine rechtsstaatliche Kontrollinstanz zu etablieren.

Aufenthaltsgebot/ Meldeauflage

Die Meldeauflage und im erforderlichen Falle auch das Aufenthaltsgebot sind sinnvolle Maßnahmen, besonders um bekannte Störer von bestimmten Veranstaltungsorten fernzuhalten. Sie verschaffen der Polizei Rechtssicherheit und klare Rahmenbedingungen, zum Beispiel bei bekannt gewaltbereiten Fußballfans, um deren Anreise zu bestimmten Risikospielen zu verhindern. Gerade in diesen Fällen waren Maßnahmen des Aufenthaltsverbots häufig nicht zielführend, da der "verbotene Bereich" räumlich exakt begrenzt werden musste. Insofern war es häufig nicht zu verhindern, dass z.B. Gewalttäter Fußball sich in Stadionnähe aufhielten und trotz Aufenthaltsverbots Straftaten begehen konnten.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die Rechtsnorm für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) wird von der DPolG ausdrücklich unterstützt. Selbstverständlich bietet eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nur einen sehr eingeschränkten Schutz, insbesondere lässt sie unmittelbare Eingriffsmaßnahmen nicht zu, wenn der Träger der elektronischen Fußfessel sich in für ihn untersagte Bereiche begibt.

Die Anordnung zum Tragen einer Fußfessel kann eine sinnvolle Maßnahme sein, um die Gefahrenabwehr zu ermöglichen, ohne dass dem "Gefährder" die Bewegungsfreiheit mehr als notwendig eingeschränkt wird.

Distanz- Elektroimpulsgeräte

Die Aufnahme von Distanz- Elektroimpulsgeräten in den § 251 LVwG ist ein wichtiger formaler Schritt, um die erkannte Vollzugsmittellücke zwischen Schlagstock und Schusswaffe zu schließen. Die DPolG hält es aber für dringend erforderlich, dieses Einsatzmittel so schnell wie möglich dem operativen polizeilichen Einzeldienst zur Verfügung zu stellen. Wir sind sehr davon überzeugt, dass der Nutzen von DEIG in der Lagebewältigung dynamischer, polizeilicher Lagen im Einzeldienst liegt. Die Einführung von DEIG ist eine langjährige Forderung der DPolG.

Die DPolG plädiert dafür, dass Distanz- Elektroimpulsgeräte auf Pilotdienststellen des polizeilichen Einzeldienstes getestet werden und der Einsatz eng begleitet wird von einer starken Versachlichung der Diskussion über die (angeblichen) Gefahren des Einsatzmittels und dem Nutzen.

Schusswaffengebrauch gegen Kinder

Der Einsatz von Schusswaffen gegen Personen, die dem äußeren Anschein nach noch keine 14 Jahre alt sind, ist unter strengsten Voraussetzungen ist aus Sicht der DPolG konsequent. Ausdrücklich erkennt die DPolG die herausragende ethische Dimension der Frage an, ob man den Einsatz von Schusswaffen gegen Kinder gesetzlich regeln sollte. So sehr sich alle wünschen, dass es einen solchen Fall niemals geben mag, ist er aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen. Es ist auch die Angelegenheit des Gesetzgebers, eigentlich undenkbare Entwicklungen zu bedenken und Regelungen für Ausnahmesituationen zu schaffen und somit einen Handlungsrahmen für Einsatzkräfte festzulegen.

Finaler Rettungsschuss

Die gesetzliche Regelung des so genannten "finalen Rettungsschusses" ist richtig und in der Ausgestaltung nachvollziehbar. Schleswig- Holstein ist eines der letzten Bundesländer, das diesen Sachverhalt nicht geregelt hat. Das ausgerechnet für den schwersten Grundrechtseingriff keine gesetzliche Regelung vorlag war nicht nachvollziehbar. Das korrigiert der Gesetzgeber nunmehr. Die jetzige Regelung wird von der DPolG ausdrücklich begrüßt, handelt es sich hierbei um eine langjährige Forderung der DPolG.

Mit freundlichen Grüßen

Forst for

Torsten Gronau

Landesvorsitzender